



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2510

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Wortha

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.02.2022

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0624

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF

Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Verfasser

<https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/211639/berliner-stadtschloss-wird-gesprengt>“ [#227879]

Sehr geehrter Herr L [REDACTED]

die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) hat mir den an Sie adressierten Bescheid vom 20.01.2022 zur Kenntnis zukommen lassen. Danach könne nicht mehr rekonstruiert werden, wer – bzw. auch wer in welchem Umfang – an der Erstellung und dem Redigat des Textes mitgewirkt habe. Das Format „Hintergrund aktuell“ werde im Zusammenwirken Vieler konzipiert, erstellt und publiziert, die Zuarbeit Einzelner werde nicht dokumentiert. Es gebe somit keine Urheberschaft „ad personam“. Die gewünschten Informationen lägen demnach bei der BpB nicht vor.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass sich ein Anspruch nach dem IFG immer nur auf bei der Behörde tatsächlich vorhandene Informationen richtet. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht grundsätzlich nicht. Dies vorausgeschickt halte ich die Darstellung des Sachverhalts und die daraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen im Bescheid der BpB vom 20.01.2022 für nachvollziehbar. Auf der Grundlage der Ausführungen in dem Bescheid und der vorangegangenen Korrespondenz zwischen Ihnen und der BpB



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

gehe ich aktuell auch davon aus, dass die BpB ausreichend intensiv recherchiert hat. Jedenfalls kann ich aktuell eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem IFG nicht feststellen.

Sollten Sie gegen den Bescheid vom 20.01.2022 Widerspruch einlegen, stelle ich Ihnen anheim, mir diesen zur Kenntnis zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.